

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 27. April.

1881.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1881 enthält unter
- Nr. 8779: das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.
  - Nr. 8780: das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe. Vom 17. März 1881.
  - Nr. 8781: die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Garding, Heiligenhafen und Segeberg, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ikehoe, Flensburg und Rappeln. Vom 23. März 1881.
  - Nr. 8782: das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277). Vom 9. März 1881.
  - Nr. 8783: das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132). Vom 27. März 1881.
  - Nr. 8784: die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagelöhner der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 28. März 1881.
  - Nr. 8785: die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 23. März 1881.

### Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde Graudenz in der Sitzung am 6. Juli 1880 beschlossen hat, die zur Ablösung anderer Verbindlichkeiten und zur Ausführung von Bauten erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe bei dem Reichs-Invalidentfonds zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtvertretung:

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene, sowohl Seitens der Gläubiger als auch Seitens des Schuldners unkündbare Anleihe-scheine zu einem Gesamtnennbetrage, welcher

Ausgegeben in Marienwerder den 28. April 1881.

der dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also von höchstens 150,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihe-scheinen zum Betrage von höchstens 150,000 Mark, in Buchstaben: Einhundertfünfzigtausend Mark Reichswährung, welche in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers oder dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit (4) vier Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihe-scheine ab mit jährlich wenigstens einem und höchstens sechs Procent des Nennbetrages des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schulbraten zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeglicher Inhaber dieser Anleihe-scheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe-scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen. Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigebrütem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Bismarck. Bitter.

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihe-scheine der Stadt Graudenz im Betrage von 150.000 Mark.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleihe-scheine  
der Stadt Graudenz  
te Ausgabe

über Buchstabe Nummer  
Markt Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherlichen Privilegiums vom 14. März 1881 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 27. April 1881, Nr. 17, Seite 113—115 und Gesetz-Sammlung für 1881 Seite . . laufende Nr. ).

Auf Grund des von der Königl. Regierung des Regierungsbezirks Marienwerder genehmigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli 1880 wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Graudenz durch diese, für jeden Inhaber gültige, sowohl Seitens des Gläubigers als auch Seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von . . . . . Mark Reichswährung, welche an den Magistrat baar gezahlt worden und mit (4) vier Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Mark geschieht vom Jahre 1881 ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von wenigstens einem Procent des Nennbetrages des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens fünf Procent jährlich des Nennbetrages des ursprünglichen Schuldkapitals zu verstärken.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu. Die jährlichen Amortisationsraten werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre . . . . ab im Monat März jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Oktober.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder oder in den an deren Stelle tretenden Organen und in je einem in Graudenz, Berlin und Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte. Die letzteren Blätter wählt die Stadtgemeinde mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder und macht die Namen und etwaige Abänderungen derselben durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger bekannt.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelosten Schuld-

verschreibungen. Bis zum Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Procent jährlich in Reichsmünze verzinst.

Der Zinsenlauf der ausgelosten Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kämmererkasse zu Graudenz und bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 24. März 1879 Gesetz-Sammlung Seite 281.

Zinsscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtgemeinde-Verwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Duttung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmererkasse in Graudenz und bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen in Berlin und Danzig gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Ver-

pflichtungen haftet die Stadtgemeinde Graudenz mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den . . . . . 1881.

Der Magistrat.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**Z i n s s c h e i n**

Reihe

zu der Schulverschreibung der Stadtgemeinde Graudenz  
te Ausgabe, Buchstabe Nr. über

. . . . . Mark zu 4 Procent Zinsen über . . . . .

Mark . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (beziehungsweise) 1. October 18 . . ab die Zinsen der vorgenannten Schulverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . Mark . . . Pfennig bei der Kammereikasse zu Graudenz und bei den in dem Deutschen Reichs- und Königlichen Preussischen Staatsanzeiger und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder, oder in den an deren Stelle tretenden Organen, sowie in je einem in Graudenz, Berlin und Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Graudenz, den . . ten . . . . .

Der Magistrat.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

**A n w e i s u n g**

zum Stadtanleihschein der Stadt Graudenz

. . te Ausgabe, Buchstabe Nr. über

. . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schulverschreibung die te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom ten . . . . . bis Ende des Monats . . . . . bei der Kammereikasse zu Graudenz und bei den mit der Zinszahlung betrauten Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schulverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Graudenz, den . . ten . . . . . 1881.

ter Zinsschein.	ter Zinsschein.
Anweisung.	

Auf den Bericht vom 23. März d. J. will Ich dem zurückfolgenden, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen am 12. dess. Mts beschlossenen

Sechsten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Feuersozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November 1853,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.  
Berlin, den 30. März 1881.

gez. **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.

Im Allerh. Austr.

v. **Puttkamer.**

ggez. **Bitter.**

An den Minister der Finanzen und des Innern.

**S e c h s t e r N a c h t r a g**

zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Feuersozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 21. November 1853 (G.-S. pro 1853 S. 969 ff.). Vergleiche Nachträge vom 24. April 1854 (G.-S. pro 1854 S. 216), vom 27. October 1862 (G.-S. pro 1862 S. 373), vom 21. Januar 1874, 25. November 1876 und 9. Mai 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Danzig pro 1874 S. 53, pro 1876 S. 292, pro 1878 S. 92. Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder pro 1874, Extrablatt zu Nr. 7, pro 1876 S. 286, pro 1878 S. 131).

Die Verwaltung der Immobilien-Feuersozietät der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder erfolgt vom 1. April 1881 ab an Stelle der mit der Verwaltung der Westpreussischen Feuersozietätsdirektion betrauten Königlichen Regierung in Marienwerder und deren Organe durch die Provinzialverwaltung der Provinz Westpreußen und deren Organe.

§ 1. Insbesondere tritt an Stelle der Königlichen Regierung in Marienwerder der Landesdirektor bezw. dessen Stellvertreter, welcher die Verwaltung nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung und der für die Provinzialverwaltung gültigen Verwaltungsvorschriften führt, und an Stelle der Sozietätsdeputirten der Provinzialauschuß bezw. der Provinziallandtag.

Der neben dem schiedsrichterlichen Verfahren gegen die Festsetzung der Brandschadenvergütung zulässige Rekurs §§ 120, 121 des Reglements vom 21. November 1853 und des Nachtrages vom 27. October 1862) findet an den Provinzialauschuß statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 2. Die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung.

§ 3. Alle dem Vorstehenden entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements, insbesondere die §§ 36, 37, 39, 78, 79, 80, 84, 85 a—f, 98, 99, 103—106, 111, 116 und 118 sind aufgehoben, die übrigen Bestimmungen des Reglements, sowie die sonstigen Verwaltungsvorschriften bleiben mit den sich aus dem Inhalt der Provinzial-Ordnung von selbst ergebenden Abänderungen in Kraft.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1881 im Verlage von Ferdinand Körber, Buchhandlung für akadem.-polytechn. Literatur, zu Zürich-Oberstraf erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, Zweiter Jahrgang, sowie die als Separatabdruck aus diesem Werk erschienene und in der Schweizer Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Die Entwicklung der sozial-revolutionären Bewegung in Rußland“ von P. Axelrod nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 19. April 1881.  
Königliches Polizei-Präsidium.  
von Madai.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 21. April 1881 datirte Nr. 198 der hieselbst im Verlage der Expedition des Blattes (R. Davidsohn) erscheinenden, von S. Fränkel hieselbst redigirten periodischen Druckschrift: „Berliner Börsen-Courier“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 21. April 1881.  
Königliches Polizei-Präsidium.  
von Madai.

3) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 41 der „Dresdner Abendzeitung“ vom 9. April 1881, Redacteur Behold, Verleger Waldbapfel, Druck Zumbusch u. Co.

und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift verboten.

Dresden, den 11. April 1881.  
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

4) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummern 12 und 15 vom 19. März und vom 9. April 1881 der allhier erscheinenden Wochenschrift Hiddigeigei, Organ für Wit und Galgenhumor, Beiblatt zur „Dresdner Abendzeitung“, Herausgeber, Verleger und verantwortlicher Redacteur Max Regel, Druck von H. Zumbusch und Co., und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift

verboten.  
Dresden, den 11. April 1881.  
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

5) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die im Verlage der vormaligen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienene Druckschrift:

„Die Regierung des Deutschen Reichs und der Deutsche Reichstag in ihrer Stellung zur Sozialdemokratie.“ Die Reden des preussischen Ministers Eulenburg und der Abgeordneten Hasselmann und Bamberger in der Reichstags-Sitzung am 29. Januar 1876, auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. April 1881.  
Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf von Münster.

6) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 13 der periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme“, Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozial-demokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes, vom 26. März 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei.

verboten.  
Dresden, den 13. April 1881.  
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

7) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nr. 15 der periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme.“ Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes vom 9. April 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei.

verboten.

Dresden, den 21. April 1881.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.  
von Einsiedel.

8) Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das ohne Angabe eines Verlegers erschienene, von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Göttingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Aufgepaßt!“

auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 20. April 1881.

Königlich württembergische Regierung des Redartkreises.  
Leypold.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

9) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. März d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rathmannes Bauer in Schwyz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den aus der Stadt Schwyz und der Gemeinde Kranichsfelde im Kreise Schwyz gebildeten Standesamtsbezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 9. April 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.  
v. Ernsthausen.

10) Die unter den Pferden des Ritterguts Lindenhof, Kreis Thorn, und des Besitzers Mennecke zu Gluchai, Kreis Strassburg, aufgetretene Rosskrankheit ist erloschen.

Marienwerder, den 12. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Urkunde,**  
betreffend die Einrichtung des neuen Kirchspiels  
Kleszcyn, Diocese Flatow.

Nachdem zu Kleszcyn, jetziger Parochie Flatow, eine Kirche erbaut worden ist, wird hierdurch mit der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erfolgten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Kleszcyn, Wilhelmsee, des Gutes Eliek und des Dorfes Eliek werden unter Abtrennung von dem

Kirchspiel Flatow zu einem neuen Kirchspiel Kleszcyn vereinigt.

§ 2. Das Kirchspiel Kleszcyn wird mit dem Kirchspiel Flatow in der Weise verbunden, daß beide gemeinschaftlich das Pfarrsystem Flatow bilden.

§ 3. Die neu erbaute Kirche in Kleszcyn wird von dem bisherigen Baucomité der neuen Gemeinde übergeben. Der Besitzer Wilhelm Fischer zu Kleszcyn, welcher den Grund und Boden zur Erbauung der Kirche hergegeben hat, wird besonderen Schenkungsakt verlautbaren und die Erklärung der Hypothekengläubiger über die Entlassung des Trennstücks aus der Pfandhaft beibringen.

Die zum neuen Kirchspiel Eingepfarrten übernehmen allein die Verpflichtung, für die bauliche Unterhaltung der neuen Kirche in Kleszcyn zu sorgen.

§ 4. Die zum neuen Kirchspiel Eingepfarrten behalten ihre bisherigen Leistungen für die Pfarrgebäude und den Unterhalt des Pfarrers in Flatow.

Dagegen werden sie von allen sonstigen Lasten für Unterhaltung des Kirchensystems Flatow frei.

§ 5. Der Pfarrer zu Flatow ist zugleich Pfarrer von Kleszcyn. Für die in der Kirche Kleszcyn abzuhaltenden Gottesdienste, deren Festsetzung unter Genehmigung der geistlichen Obern erfolgt, erhält derselbe eine Vergütung von 60 M. (sechzig Mark) jährlich, in vierteljährigen Raten postnumerando zahlbar, bei freier Fuhrwerksgestellung.

§ 6. Als Organist fungirt zur Zeit der evangelische Lehrer in Kleszcyn.

Derselbe empfängt dafür eine Vergütung von 20 M. (dreißig Mark) jährlich, in gleicher Art zahlbar, wie die Vergütung an den Pfarrer.

§ 7. Die Stoltage für das Kirchspiel Flatow bleibt bis auf Weiteres auch für das Kirchspiel Kleszcyn in Kraft.

§ 8. Die Kirche in Kleszcyn hat keinen Patron, dagegen ist der Patron der Kirche von Flatow berechtigt, in Bezug auf die Pfarrwahl einen Kandidaten zu präsentieren, welcher auch in der Kirche zu Kleszcyn eine Probepredigt zu halten hat, und steht der letzteren Gemeinde das Recht zu, ihr Einspruchsrecht gleich derjenigen von Flatow geltend zu machen.

§ 9. Zur Bestreitung der besonderen Bedürfnisse der neu begründeten Gemeinde sind die Mitglieder derselben verpflichtet, einen jährlichen Beitrag in Höhe der einmonatlichen Klassen- bzw. Einkommensteuer zu zahlen, wobei auch die Steuerfreien mit einem fingirten Steuersatz von 1 (ein Mark) 50 Pf. heranzuziehen sind.

Vorstehende Urkunde tritt mit dem achten Tage nach Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Königsberg, den 14. März 1881.

Königl. Konsistorium der Provinzen Ost- u. Westpreußen.  
Ballhorn.

Marienwerder, den 16. April 1881.

Königliche Regierung.  
Fchr. v. Massenbach.

**12) Bekanntmachung.**

Die mit einem Staatseinkommen von 600 Ml. dotirte Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Löben ist vacant.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 19. April 1881.

Der königliche Regierungs-Präsident.

**13) Bekanntmachung.**

Mit dem 16. Mai d. J. wird die durch den Nachtrag II. zu dem Heft 2 des Preussisch-Sächsischen Verbandtarifs (Seite 4 sub 2) eingeführte Bestimmung, nach welcher die Routenvorschrift „via Posen-Bentschen“ im Verkehr zwischen den Stationen der Posen-Thorn-Bromberger und der Halle-Sorau-Gubener Bahn unbeschadet der directen Expedition zulässig ist, wieder aufgehoben und werden demnach von dem gedachten Tage ab die mit der Routenvorschrift „via Posen-Bentschen“ zur Beförderung zwischen den vorerwähnten Stationen aufgelieferten Sendungen, sofern diese Routenvorschrift mit den bestehenden Instruirungsvorschriften nicht im Einklang steht, nicht mehr direct im Preussisch-Sächsischen Verbands, sondern im gebrochenen Verkehr unter Berechnung der höheren Umladungsfracht abgefertigt.

Bromberg, den 10. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**14)** Mit dem 15. Mai 1881 tritt für den Eisenbahn-Directionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 12. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**15)** Mit dem 1. Mai cr. werden die im § 57 des Betriebsreglements festgesetzten Maximal-Ansätze für die Beförderungskosten im Local- und im gegenseitigen Verkehr der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden, sowie der Reichs-Bahnen dahin geändert, daß die Transportfrist

- a. für Eilgüter für je auch nur angefangene 300 Kilometer . . . . . 1 Tag,
- b. für Frachtgüter bis zu einer Entfernung von 100 Kilometer . . . . . 1 „
- und für je angefangene weitere 200 Kilometer . . . . . 1 „

beträgt.

Die Expeditionskisten bleiben in beiden Fällen unverändert.

Bromberg, den 14. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**16)** Mit dem 1. Juni cr. tritt im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes eine Erhöhung der Polnischen Schnittsätze im Ausnahmetarif für Getreide ein. Ferner erhöhen sich auch von demselben Zeitpunkte ab die Deutschen Schnittsätze in verschiedenen Relationen.

Die neuen Tariffätze sind bei der unterzeichneten Direction zu erfahren.

Auch tritt mit demselben Tage der Ausnahmetarif für Kall von Rokicin, Station der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn nach diesseitigen Stationen außer Kraft.

Bromberg, den 16. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

**17)** Bei der Ausfertigung von Abonnements-Fahrkarten für mehrere Schulkinder derselben Familie werden von jetzt ab die nachbezeichneten ermäßigten Fahrpreise für jedes Kilometer der zu durchzufahrenden Strecke erhoben:

für 2 Kinder (Geschwist) in 3. Kl. 2 „, in 2. Kl. 3 „,	
„ 3 „ „ „ 3. „ 2,66 „ „ 2. „ 4 „	
„ 4 „ „ „ 3. „ 3,33 „ „ 2. „ 5 „	
„ 5 „ „ „ 3. „ 4 „ „ 2. „ 6 „	

Hierbei wird für jeden Schultag (Sonntags- und Festtage, sowie die vom Schulvorstande zu bescheinigenden Ferienzeiten nicht mitgerechnet) je eine Hin- und Rückfahrt der Berechnung zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 18. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Xaver Kolesowski, Schlossergeselle, geboren am 23. April 1853, aus Biomet, Kreis Pracznitz, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus), von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Marienwerder, vom 8. Februar d. J.,
2. Andreas Peter Jensen, Dienstknecht, 21 Jahre alt, aus Lunderskov, Dänemark, wegen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus), von der Königlich preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 14. März d. J.,

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Stanislaus Walter, Klosterdiener, 48 Jahre alt, geboren zu Warschau, 1863 nach Deutschland übergetreten, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Königsberg, vom 24. Januar d. J.,
4. Rasmund Dahl, Steinmetz, geboren am 23. November 1859 und ortsangehörig zu Ebelkrost in Jütland, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, früher auch wegen Diebstahls, von dem Königl. preuß. Polizei-Präsidium zu Berlin, vom 12. Februar d. J.,
5. Josef Belanczed, Drahtbinder, 12 Jahre alt, geboren zu Szatnicza, Ungarn, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Polizei-Präsidium zu Berlin, vom 25. März d. J.,
6. Josef Frank, Arbeiter, geboren am 19. März 1840 zu Wermisdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Kgl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 15. März d. J.,

7. Anton Bernhardt, Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Breslau, vom 28. März d. J.,
8. Vincenz Anderle, Bäckergefelle, geboren am 15. April 1850 zu Rathsdorf, Bezirk Landskron, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Breslau, vom 29. März d. J.,
9. Adolf Seidemann, Kürschner, 33 Jahre alt, geboren zu Gjenstochau, Russisch-Polen, wegen Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reisercute, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 17. Februar, ausgeführt Mitte März d. J.,
10. Franz Springer, Schornsteinfegergefelle und Arbeiter, geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Alt-Bogisfeisen, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reisroute, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 2. März, ausgeführt 13. März d. J.,
11. Josef Barnert, Fleischergefelle, 21 Jahre alt, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Petersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiere, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 17. März, ausgeführt 26. März d. J.,
12. Janak Jatty, Arbeiter, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Trensin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuss. Bezirksregierung zu Oppeln vom 19. März, ausgeführt 22. März d. J.,
13. Anton Dowerisch, Arbeiter, geboren am 25. Januar 1842 und wohnhaft zu Prag, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reisroute, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Merseburg, vom 4. April d. J.,
14. Anton Papinski, Schiffbauer, geboren am 15. April 1846 zu Aussig, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Merseburg, vom 14. März d. J.,
15. Gustav Waldemar Nilsson, Töpfergefelle, 21 Jahre alt, aus Göteborg, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Ruhestörung, von der Königl. preuss. Landdrostet zu Lüneburg, vom 18. März d. J.,
16. Theobald Heger, Malergefelle, 18 Jahre alt, aus Sternberg, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuss. Landdrostet zu Lüneburg, vom 31. März d. J.,
17. Jakob Lewinsky, Gerber, 22 Jahre alt, aus Suwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuss. Landdrostet zu Lüneburg, vom 31. März d. J.,
18. Georg Grob, Käsemacher, 43 Jahre alt, aus Mogelsberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuss. Landdrostet zu Lüneburg, vom 4. April d. J.,
19. Karl Heim, Typograph, 30 Jahre alt, aus Belgrad, Serbien, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Koblenz, vom 22. Februar, ausgeführt 7. März d. J.,
20. Johann Rieß, Schreiner, 24 Jahre alt, aus Eger, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 4. April d. J.,
21. Martin Dobratinssek, Tagelöhner, 26 Jahre alt, geboren zu Arzlin, ortsangehörig zu Bischofsdorf, Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königl. preuss. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 30. März d. J.,
22. Markus Oberortner, Tagelöhner, geboren 1834, aus Grafendorf, Bezirk Hermagor, Kärnthen, Oesterreich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 24. Februar d. J.,
23. Ignaz Moretti, Pflasterer, 30 Jahre alt, aus Graz, Steiermark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Stadtmagistrat Deggen Dorf, Bayern, vom 15. März d. J.,
24. Josef Achaz, Bäckergefelle, 25 Jahre alt, aus Ischl, Bezirk Gmünden, Oesterreich, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 21. März d. J.,
25. Die Pferdehändler und Eigener: a) Josef Widic, geboren 1807, b) Michael Widic, 65 Jahre alt, beide aus Cernic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, c) Johann Widic, geboren 1839, aus Unterhaid, Bezirk Kaplitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Deggen Dorf, vom 22. März d. J.,
26. Heinrich Kroc (Kroch), Lackirer, 18 Jahre alt, geboren zu Smichow bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Mostic, Bezirk Pilsen (bav.), wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauch falschen Namens und Legitimationspapiere, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Gernmersheim, vom 24. März d. J.,
27. Georg Tauber, Fleischergefelle, geboren am 2. Februar 1848 und ortsangehörig zu Schüttüber, Bezirk Plan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 16. März d. J.,
28. Heinrich Bertrand, Schuhmacher, geboren am 20. März 1840 und ortsangehörig zu Algier, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 2. April d. J.,
29. Karl Cuany, Bäckergefelle, geboren am 16. September 1846 und ortsangehörig zu Neuenburg,

Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Kolmar, vom 2. April d. J.

Kreis Schulinspector Schröter in Thorn übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Gutsverwalter Wehrkamp in Hohenhausen auf seinen Antrag von diesem Amte von diesem Tage ab entbunden worden.

**19) Personal-Chronik.**

**Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes zu Thorn.**

Ernannt sind: der Regierungs- und Baurath Grillo in Thorn zum Director des Betriebsamtes, der Betriebs-Secretär Ebel in Thorn zum Königlichen Betriebs-Secretär.

Berufen sind: der Eisenbahn-Director v. Mühlensfels von Thorn nach Magdeburg, der Regierungs-Assessor Dittmar von Bromberg nach Thorn als ständiger Hilfsarbeiter des Betriebs-Amtes.

Der von der Königl. Eisenbahn-Direction in Bromberg einberufene und in Graudenz stationirte Bauführer Josef Rydygier ist am 2. d. M. in Bromberg vereidigt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Kentschkau ist vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres dem

Der Stadtälteste Nielle ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landsburg wieder gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Stadtsecretär Jager aus Schlawe ist zum Bürgermeister der Stadt Schloppe auf eine Amtsdauer von 12 Jahren gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

**20) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Tessen Dorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande zu Tessen Dorf zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bagniewo, Kreis Schweiß, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Grafen Czapski zu Bulowicz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17 und zwei Außerordentliche Beilagen betr. Ergänzungen und Aenderungen der Heerordnung vom 28. September 1875 u. Fahrplan des Eisenbahn-Directions-Bezirks Bromberg vom 15. Mai d. J. ab.)